Communal-Correspondenz Stiefenhofer
Herausgeber und Redacteur Rudolf Hirschfeld VIII. Josefstädterstrasse 32
Druck von Rudolf Hirschfeld.
7. Jahrgang
№ 129
8. Juni

(Personal.) Stadtbaudirector Berger hat seine ursprüngliche Absicht, sein Amt niederzulegen, aufgegeben. Mit der interimistischen Leitung des Stadtbauamtes wurde Baurath Siebeck betraut.

(Zum Tramwaystreik.)

Wie wir erfahren, hat Bürgermeister Dr. Lueger dem Vicebürgermeister Joseph Strobach und dem Stadtrathe Johann Kinzbrugg heute conceptive Vollmacht in Bezug auf den Tramwaystreik ertheilt, über welchen eine Stadtberathung stattfand. — Voraussichtlich werden die Gemeinderathswahlen stattfinden. — Voraussichtlich wird eine Gemeinderathssitzung über Vorschläge bezüglich des Streikes stattfinden und wird der Referent seine Vorschläge dann Stadtrath und Ausschuss, dann Gemeinderath unterbreiten, über den Vorschlag, der, welcher mit der Stimmenmehrheit angenommen wird, eine Gemeinderathssitzung stattfinden, der Gemeinderathssitzung wird für die Vorlage, welche fertig ist, so rasch als möglich ein Ende zu machen.

(Zur Regulirung in der inneren Stadt.) Im K. K. Lancogebäude in der inneren Stadt, Tuchlauben 17 und 19 sind einquartiert, gerichtlich in provisorischer Beziehung verbundliche Adaptirungen in Aussicht genommen. Der Landesgerichtsrath wünscht zwar bereits zu commissione zu gehen, allein es ist noch nicht wahrscheinlich, dass mit der Inangriffnahme der Arbeiten bis zur Fertigstellung des Communal-Regulirungsplanes für die innere Stadt zugewartet werden wird, da man noch nicht weiss, ob und in welcher Weise das Lancogebäude dann die Stadtregulirung hemmen wird.

(Sparcasse.) Die Hauptkasse der n. ö. Landes-Sparcasse-Hauptanstalt besitzt derzeit einen Kassenstand von 68.000 K. Im Vorjahre wurden an die Einlagsbücher von 68 Nummern, von welchen 6 im vorigen, 3 im zweiten, 32 im dritten und 27 im vierten Jahre der Mitgliedschaft standen und mehr im Durchschnitte 15 K per Nummer ausgezahlt hatten, 17.280 K ausbezahlt.

(Körperliche Züchtigung in der Volksschule.) Aus Anlass eines speciellen Falles hat der n. ö. Landesschulrath die Weisung erhalten, so körperliche Züchtigungen in der Volksschule unter allen Umständen zu vermeiden, welche geeignet sind, selbe in Verruf zu bringen. Diese Verordnung entspricht vollkommen der Bestimmung des § 41 des Strafgesetzes, laut welcher Züchtigungen nicht als körperliche Verletzungen im Sinne des § 411 des Strafgesetzes gelten.